

# Digitale Betriebsratsarbeit während und nach der Krise

Micha Klapp, Abteilungsleiterin Recht beim DGB-Bundesvorstand

Berlin, den 15. April 2021

# Betriebsratsarbeit als Herausforderung während der Krise



## Betriebsratsarbeit

- Betriebsratssitzung und Beschlussfassung
- Wird der Ton härter?
  - Persönliche Begegnungen/Beziehungen nehmen ab
  - Loyalität und Verlässlichkeit
  - Entscheidungsspielräume vor Ort
- Blockierung von Betriebsratswahlen
- Beschäftigte erreichen

# Betriebsratsarbeit als Herausforderung während der Krise



## Pandemie-Themen

- Betriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit
- Mitbestimmung durch Betriebsräte in der Pandemie als Standortvorteil
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Mobile Arbeit
- Datenschutz
- Personalabbau

# Betriebsratsarbeit als Herausforderung während der Krise – Fokus Arbeits- und Gesundheitsschutz



- Verbot technischer Überwachung zur Sicherstellung der Abstandseinhaltung wegen COVID-19, ArbG Wesel, Beschluss vom 24. April 2020 – 2 BVGa 4/20 –, juris;
- Heranziehung zur Arbeit während der Corona-Pandemie, ArbG Berlin, Beschluss vom 27. April 2020 – 46 AR 50030/20 –, juris;
- Beteiligung des Betriebsrats bei Filialöffnung nach pandemiebedingter Schließung; ArbG Stuttgart, Beschluss vom 28. April 2020 – 3 BVGa 7/20 –, juris;
- Mitbestimmung nach Wiedereröffnung eines Ladenlokals nach dem Corona-Lockdown, ArbG Hamm, Beschluss vom 04. Mai 2020 – 2 BVGa 2/20 –, juris;
- Mitbestimmung Corona-Schutzmaßnahmen, ArbG Köln, Beschluss vom 24. November 2020 – 8 BV 122/20 –, juris.

# Vom Betriebsrätestärkungs- zum Betriebsrätemodernisierungsgesetz



Reform des vereinfachten Wahlverfahrens – Koalitionsvertrag, Rz. 2327 ff.:

## Wahl und Gründung BR erleichtern

- „Wir wollen die Gründung und Wahl von Betriebsräten erleichtern. Dazu werden wir das vereinfachte Wahlverfahren für alle Betriebe mit 5 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtend machen. Für Betriebe mit 101 bis 200 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen wir die Wahl zwischen dem vereinfachten und allgemeinen Wahlverfahren.“
- Wir setzen uns dafür ein, dass auch bei grenzüberschreitenden Sitzverlagerungen von Gesellschaften die nationalen Vorschriften über die Mitbestimmung gesichert werden.“

# Vom Betriebsrätestärkungs- zum Betriebsrätemodernisierungsgesetz



Initiativrecht der Betriebsräte für Weiterbildung stärken – Koalitionsvertrag, Rz. 1820 ff., 2289 ff.:

- „Betrieblicher Mitbestimmung kommt auch im digitalen Wandel große Bedeutung zu. Das allgemeine Initiativrecht der Betriebsräte für Weiterbildung werden wir stärken.“
- „Wir werden das allgemeine Initiativrecht der Betriebsräte für Weiterbildung stärken. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Betriebsrat haben über Maßnahmen der Berufsbildung zu beraten. Können sich beide nicht verständigen, kann jede Seite einen Moderator anrufen mit dem Ziel, eine Einigung zu erreichen. Ein Einigungzwang besteht nicht.“

# Vom Betriebsrätestärkungs- zum Betriebsrätemodernisierungsgesetz



Das ist gelaufen:

- Referentenentwurf des BMAS am 21.12.2020 veröffentlicht
- Verbändeanhörung abgeschlossen
- Kabinettsbeschluss am 31.03.2021

Die Stellungnahme des DGB ist hier veröffentlicht:

<https://www.dgb.de/-/vMd>

Das kommt noch:

- Durchgang Bundesrat
- 1. Lesung im Bundestag
- Beratung (und Anhörung) in den Ausschüssen
- 2. und 3. Lesung im Bundestag
- Durchgang Bundesrat
- Verabschiedung und Verkündung

# Ein Überblick über die Änderungen



- Betriebsrats- und JAV-Wahlen: Vereinfachung des Wahlverfahrens, Einschränkung der Anfechtbarkeit, Kündigungsschutz
- Passives und aktives Wahlrecht von Auszubildenden
- Virtuelle Sitzungen
- Formvorschriften für Betriebsvereinbarungen, Sprüche der Einigungsstelle, Interessensausgleich und Sozialplan
- Betriebsrat und Datenschutz

# Ein Überblick über die Änderungen



- Zugang zu Sachverständigen bei künstlicher Intelligenz
- Klarstellungen im Kontext Einsatz künstlicher Intelligenz
- Mobile Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird
- Berufsbildung/Qualifizierung
- Mitwirkung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

# Betriebsrats- und JAV-Wahlen: Vereinfachung des Wahlverfahrens



## Gesetzesentwurf

- Ausweitung der vereinfachten Verfahren nach § 14a (Abs. 1, 3 und 5 BetrVG):
  - Obligatorisch bei 5 bis 100 Beschäftigten
  - Fakultativ bei 101 bis 200 Beschäftigten
- Reduzierung der notwendigen Stützunterschriften für Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 4 BetrVG):
  - Betriebe bis 20 Beschäftigte: 0
  - Betriebe mit 21 bis 100 Beschäftigten: 2

# Betriebsrats-Wahlen: Einschränkung der Anfechtbarkeit



## Gesetzesentwurf

- BR-Wahlen sollen künftig von den Wahlbeteiligten nicht mehr wegen Fehlern in der Wählerliste angefochten werden können, wenn wegen des Fehlers nicht zuvor Einspruch nach § 4 WO erhoben wurde.
- Eine Anfechtung durch den Arbeitgeber wegen Unrichtigkeit der Wählerliste wird ausgeschlossen, wenn die reklamierte Unrichtigkeit auf Angaben des Arbeitgebers beruht.

# Betriebsrats- und JAV-Wahlen: Schutz von Initiator\*innen



## Referentenentwurf vom 21.12.2020

- Initiator\*innen werden wie Betriebsräte, JAVen, Wahlvorstände und Wahlbewerber kollektivrechtlich gegen außerordentliche Kündigungen geschützt (Ergänzung § 103 BetrVG).
- Einladende zur Betriebsratswahl, Antragstellende für einen Wahlvorstand und Initiator\*innen werden (im Vorfeld der Wahl) individualrechtlich (besser) vor Kündigungen geschützt.

# Betriebsrats- und JAV-Wahlen: Schutz von Initiator\*innen



## Kabinettsentwurf 31.3.2021

- Verbesserung des Kündigungsschutzes für Vorfeldinitiator\*innen
- gilt nur noch für fristgemäße personen- und verhaltensbedingte Kündigungen
- das Problem sind aber gerade fristlose Kündigungen, die nun unberücksichtigt bleiben, weil:
- RefE sah noch vor, dass in Fällen einer Kündigung, die der Arbeitgeber unter einem Vorwand ausspricht, um die BR-Wahl zu verhindern, eine vorhergehende Bestätigung durch das Arbeitsgericht erforderlich ist.

## Gesetzesentwurf

- Streichung der Altersgrenze (25. Lebensjahr) in § 60 Abs. 1 BetrVG → alle Azubis sind altersunabhängig für die JAV aktiv wahlberechtigt
- Streichung der Altersgrenze (25. Lebensjahr) in § 61 Abs. 2 BetrVG → alle Azubis sind altersunabhängig für die JAV passiv wahlberechtigt



# Virtuelle Sitzungen des (Gesamt-/Konzern-) Betriebsrats, der JAV, der Ausschüsse, AGs



## Gesetzesentwurf

- Die Teilnahme an Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenz wird ermöglicht (§§ 30, 33 und 34 BetrVG).
- Präsenzsitzungen haben Vorrang.
- Die Teilnahme an der Präsenzsitzung ist immer „erforderlich“.
- Beschlüsse sind in virtuellen Sitzungen möglich.

# Virtuelle Sitzungen des (Gesamt-/Konzern-) Betriebsrats, der JAV, der Ausschüsse, AGs



## Gesetzesentwurf

- Der BR entscheidet, ob er diese Möglichkeit nutzt.
- Virtuelle Sitzungen müssen in der Geschäftsordnung geregelt werden, dabei muss Präsenzsitzungen Vorrang eingeräumt werden → ohne GO keine virtuelle Sitzung!
- Quorum für Widerspruch aus den Reihen des BR auf 25 Prozent festgelegt → keine Abweichung in GO möglich

# Formvorschriften für BVen, Sprüche der Einigungsstelle, Interessensausgleich usw.



## Gesetzesentwurf

- Sprüche der Einigungsstelle können durch eine elektronisch durch den/die Vorsitzende\*n gezeichnet werden (qualifizierte elektronische Signatur)
- Betriebsvereinbarungen, Interessensausgleich und Sozialplan können elektronisch gezeichnet werden (elektronische Signatur) → muss auf dem selben Dokument erfolgen

# Betriebsrat und Datenschutz

## Gesetzesentwurf

- Der Betriebsrat ist dem Datenschutz verpflichtet.
- Datenschutzrechtliche Verantwortung liegt beim Arbeitgeber, der Betriebsrat ist (nur) Teil der „verantwortlichen Stelle“ → keine „gemeinsame Verantwortlichkeit“!
- „beiderseitige Unterstützungs pflicht“ in Fragen des Datenschutz vorgesehen



# Zugang zu Sachverständigen in Angelegenheiten Künstlicher Intelligenz



## Gesetzesentwurf

- In den Fällen von Künstlicher Intelligenz wird die Erforderlichkeit eines/einer Sachverständigen in allen Fällen fest gestellt.
- „Muss der Betriebsrat zur Durchführung seiner Aufgaben die Einführung oder Anwendung von Künstlicher Intelligenz beurteilen, gilt insoweit die Hinzuziehung eines Sachverständigen als erforderlich.“
- Eine Vereinbarung nach § 80 Abs. 3 S. 1 BetrVG ist weiterhin notwendig.

## Gesetzesentwurf

- Der Einsatz von künstlicher Intelligenz wird im Katalog der Unterrichts- und Beratungsrechte nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG ergänzt.
- Wird künstliche Intelligenz bei der Aufstellung von Richtlinien für Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen genutzt, besteht ein Mitbestimmungsrecht, § 95 Abs. 2a BetrVG.

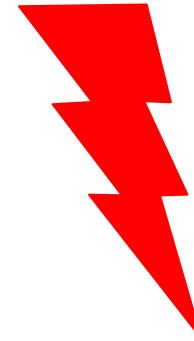
## Gesetzesentwurf

- Mobile Arbeit wird im Katalog der Mitbestimmungsrechte bei sozialen Angelegenheiten nach § 87 Abs. 1 BetrVG durch die Ziffer 14 ergänzt
- gilt für die inhaltliche Ausgestaltung anlassbezogener und regelmäßiger mobiler Arbeit, die mittels Informations- und Telekommunikationstechnik erbracht wird
- jedoch nicht für die Einführung mobiler Arbeit

# Berufsbildung/Qualifizierung

## Gesetzesentwurf

- In § 96 BetrVG wird eine Einigungsvorgabe zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat auf konkrete Maßnahmen der Berufsbildung ergänzt.
- Kommt keine Einigung zustande, kann die Einigungsstelle angerufen werden. Diese soll aber nur vermitteln. Ein Einigungzwang soll nicht bestehen.



# Gesamtbewertung

- Stärkung der Betriebsräte ist längst überfällig
- der Gesetzentwurf ist ein erster Schritt in Richtung Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung und greift einige dringende Handlungsfelder auf
- an einigen Stellen bedarf es jedoch einer dringenden Weiterentwicklung:
  - Kündigungsschutz für die Vorfeldinitiator\*innen!
  - Kündigungsschutz für die zur Wahlversammlung Einladenden!
- über diesen Gesetzentwurf hinaus bedarf es einer umfassenden und substantiellen Weiterentwicklung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats

# DGB-Forderungen

Umfassende Rechte z. B.

- bei der Qualifizierung der Beschäftigten
- bei der Personalplanung
- in wirtschaftlichen Fragen
- Gleichstellung
- Umweltschutz
- Digitales Zutrittsrecht

# DGB-Forderungen

Effektiver Schutz der AN vor und während der Wahl vor Beeinträchtigungen und insbesondere Kündigungen

- Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Schutzes des § 15 KSchG: frühere Anwendung und für alle Wahlakteure
- Maßgeblich sollte der Zeitpunkt „der ersten belegbaren Aktivitäten zur Vorbereitung einer Betriebsratswahl“ sein
- Erweiterung des Benachteiligungsverbots des § 20 BetrVG
- Vorschlag: Regelung, die an jede nachteilige Maßnahme knüpft, wenn sich der AN für die BR-Wahl engagiert hat
- Weiterbeschäftigungsanspruch
- Ausbau des Zustimmungserfordernisses nach § 103 BetrVG für außerordentliche Kündigungen

# DGB-Forderungen

Ausbau der strafrechtlichen Sanktionen, insb. der Strafnorm nach § 119 BetrVG

- Verzicht auf Antragserfordernis / Erweiterung Offizialdelikt
- Erhöhung des Strafrahmens der Norm (Androhung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstraße für Wahlbehinderung oder -beeinflussung)
- Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften / personelle Aufstockung / Qualifizierung

# DGB-Forderungen

Erleichterung und Ausweitung der Wahl von Betriebsräten durch Erweiterung des vereinfachten Wahlverfahrens

- Verkürzung der Fristen
- Gesetzestext und Wahlordnung lesbarer gestalten und formale Anforderungen vereinfachen
- Unterstützung des Wahlvorstands durch sachverständige Berater,\*innen, die – analog § 111 Satz 2 BetrVG (für alle Betriebsgrößen!) – ohne erforderliche vorherige Vereinbarung mit dem AG hinzugezogen werden können
- Kodifizierung eines Schulungsanspruchs auch für Wahlvorstands- und bestellte Ersatzmitglieder

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**

Rückfragen und  
Anmerkungen an:

[micha.klapp@dgb.de](mailto:micha.klapp@dgb.de)